

Vertrag über einen Niederdruck-Gas-Netzanschluss

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

1. Vertragspartner

1.1 Anschlussnehmer (nachstehend „Kunde“ genannt)

Esinger Str. 1
25436 Tornesch
www.stadtwerke-tornesch-netz.com

Vorname Name/ Firma	Geburtsdatum/ HRB, Handelsgericht	
Straße Hausnummer	PLZ	Ort
E-Mail	Telefon	Telefax
Kundennummer	Vertragsbeginn	Angebotsnummer

1.2 Netzbetreiber (nachstehend „SWT-Netz“ genannt)

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH (Amtsgericht 25421 Pinneberg, HRB 6996 PI) vertreten durch E.ON Hanse AG

2. Anlagenadresse

Straße Hausnummer, PLZ Ort	Objektbezeichnung	Technischer Platz
Meteringcode	Bezeichnung des Zählers/ Aufstellungsort	

3. Allgemeine Informationen

- Der Gas-Netzanschluss ist auf einen Übergabedruck von $mbar$ und eine Anschlussleistung von m^3/h (Norm) ausgelegt.
- Die Gas-Netzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht eine abweichende Trasse und Hauseinführung vereinbart ist.
- Das Aufgraben und Zufüllen des Rohrgrabens sowie die Leitungsverlegung ist Sache von SWT-Netz. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen/ ausgebauten Materials. SWT-Netz haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernimmt keine Aufwuchsgarantie.
- Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten selbst aus, so hat er den technischen Erfordernissen von SWT-Netz zu entsprechen (Hinweise für die Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung). Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück einschließlich des Bewuchses ist dann nicht Sache von SWT-Netz. Die Kosten hierfür sind mit der Erstattung bei Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung abgegolten. In diesem Falle haftet SWT-Netz lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß technischen Regeln, nicht jedoch für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück an der Oberflächenbefestigung (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) entstehen.
- Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Gas-Netzanschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den Technischen Regeln nicht zulässig.
- Die Kosten für das Ändern, Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Gas-Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.
- SWT-Netz hat für den Ausfall des Gashändlers nicht einzustehen.
- Wird der Gasbezug mehr als 1 Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, kann SWT-Netz den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Gas-Hausanschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig.
- Wird eine Ergänzung der Messanlage (online Messdatenübertragung zur SWT-Netz Datenfernablesung) erforderlich, so wird der Kunde die erforderlichen Strom- und Datenleitungsanschlüsse in unmittelbarer Nähe der Druckregelanlage kostenlos zur Verfügung stellen.
- Die in diesem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von SWT-Netz gespeichert und verarbeitet, soweit dies der Vertragsdurchführung dient.
- Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 07.11.2006 (BGBl. I S. 2485) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes entstehen. Insofern ist § 18 der NDAV sinngemäß anzuwenden. Des Weiteren gelten hierauf die ergänzenden Bedingungen der SWT-Netz in der aktuellen Fassung, veröffentlicht unter www.stadtwerke-tornesch-netz.com.

Original
SWT-Netz

Anlage: Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 7.11.2006

Unterschrift des Netzbetreibers

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden

4. Einverständniserklärung

Der Eigentümer des Grundstückes erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Gas-Hausanschlusses und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert SWT-Netz über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksbenutzung, den Gas-Netzanschluss und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 07.11.2006 (BGBl. I S. 2485) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Vorname Name des Grundstückseigentümers

Ort, Datum

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Vertrag über einen Niederdruck-Gas-Netzanschluss

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

Esinger Str. 1
25436 Tornesch
www.stadtwerke-tornesch-netz.com

1. Vertragspartner

1.1 Anschlussnehmer (nachstehend „Kunde“ genannt)

_____ Vorname Name/ Firma	_____ Geburtsdatum/ HRB, Handelsgericht	
_____ Straße Hausnummer	_____ PLZ	_____ Ort
_____ E-Mail	_____ Telefon	_____ Telefax
_____ Kundennummer	_____ Vertragsbeginn	_____ Angebotsnummer

1.2 Netzbetreiber (nachstehend „SWT-Netz“ genannt)

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH (Amtsgericht 25421 Pinneberg, HRB 6996 PI) vertreten durch E.ON Hanse AG

2. Anlagenadresse

_____ Straße Hausnummer, PLZ Ort	_____ Objektbezeichnung	_____ Technischer Platz
_____ Meteringcode	_____ Bezeichnung des Zählers/ Aufstellungsort	

3. Allgemeine Informationen

- Der Gas-Netzanschluss ist auf einen Übergabedruck von $mbar$ und eine Anschlussleistung von m^3/h (Norm) ausgelegt.
- Die Gas-Netzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht eine abweichende Trasse und Hauseinführung vereinbart ist.
- Das Aufgraben und Zufüllen des Rohrgrabens sowie die Leitungsverlegung ist Sache von SWT-Netz. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen/ ausgebauten Materials. SWT-Netz haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernimmt keine Aufwuchsgarantie.
- Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten selbst aus, so hat er den technischen Erfordernissen von SWT-Netz zu entsprechen (Hinweise für die Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung). Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück einschließlich des Bewuchses ist dann nicht Sache von SWT-Netz. Die Kosten hierfür sind mit der Erstattung bei Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung abgegolten. In diesem Falle haftet SWT-Netz lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß technischen Regeln, nicht jedoch für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück an der Oberflächenbefestigung (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) entstehen.
- Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Gas-Netzanschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den Technischen Regeln nicht zulässig.
- Die Kosten für das Ändern, Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Gas-Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.
- SWT-Netz hat für den Ausfall des Gashändlers nicht einzustehen.
- Wird der Gasbezug mehr als 1 Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, kann SWT-Netz den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Gas-Hausanschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig.
- Wird eine Ergänzung der Messanlage (online Messdatenübertragung zur SWT-Netz, Datenfernauslesung) erforderlich, so wird der Kunde die erforderlichen Strom- und Datenleitungsanschlüsse in unmittelbarer Nähe der Druckregelanlage kostenlos zur Verfügung stellen.
- Die in diesem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von SWT-Netz gespeichert und verarbeitet, soweit dies der Vertragsdurchführung dient.
- Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 07.11.2006 (BGBl. I S. 2485) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes entstehen. Insofern ist § 18 der NDAV sinngemäß anzuwenden. Des Weiteren gelten hierauf die ergänzenden Bedingungen der SWT-Netz in der aktuellen Fassung, veröffentlicht unter www.stadtwerke-tornesch-netz.com.

Kopie
für Ihre Unterlagen

Anlage: Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 7.11.2006

_____ Ort, Datum	_____ Ort, Datum
_____ Unterschrift des Netzbetreibers	_____ Unterschrift des Kunden

4. Einverständniserklärung

Der Eigentümer des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Gas-Hausanschlusses und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert SWT-Netz über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksbenutzung, den Gas-Netzanschluss und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 07.11.2006 (BGBl. I S. 2485) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

_____ Vorname Name des Grundstückseigentümers	_____ Ort, Datum
_____ Straße Hausnummer	_____ Unterschrift des Grundstückseigentümers
_____ PLZ Wohnort	